



DER GENERALBUNDESANWALT

BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

Herrn
RA Dirk Schmitz

Aktenzeichen

3 ARP 455/24-7

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in

OStAin b. BGH Bitter

☎ (0721)

81 91 - 0

Datum

25.04.2024

Betrifft:

1. Ihre Strafanzeige vom 4. März 2024 wegen des Verdachts einer Straftat nach § 13 VStGB
2. Ihr Schreiben vom 17. März 2024

hier: Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in obiger Angelegenheit haben Sie mit Schriftsatz vom 4. März 2024 Strafanzeige wegen eines angeblichen Verstoßes gegen § 13 des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) gegen Brigadegeneral Frank Gräfe, Generalleutnant und Inspekteur der Luftwaffe Ingo Gerhartz sowie die Offiziere Fenske und Frostädt erstattet. Zur Begründung nehmen Sie Bezug auf eine am 19. Februar 2024 zwischen den vier Bundeswehrangehörigen geführte, unbefugt aufgezeichnete und veröffentlichte Telefonkonferenz. Aus Ihrer Sicht gäben die Gesprächsinhalte Hinweis auf Vorbereitungen von Angriffshandlungen auf russische Truppen und Infrastruktur auf der zur Halbinsel Krim führenden Brücke.

Ihrer Anzeige vermag ich keine Folge zu geben. Unabhängig von dem Umstand, dass dem aufgezeichneten Gespräch keine Anhaltspunkte für die von Ihnen angeführten Angriffsvorbereitungen zu entnehmen sind und unbeschadet der Frage, ob die Beteiligten die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 VStGB erfüllen (sog. Führungsklausel), d.h. tatsächlich in der Lage sind, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken, liegt kein Anfangsverdacht für das von Ihnen benannte Delikt vor.